



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR Automotive
Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Viktoria-
Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd, vert. d. Richard Kelley, Merrion Road, Dublin 4 D04
X2K5, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 26.09.2025
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,
 - a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.
 - E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
 - IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement –ID
 - Lead-ID
 - anon_id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

- b. auf Dritt-Webseiten
 - die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
 - der Zeitpunkt des Besuchs

- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gemäß des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz in Höhe von 3.000,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2023, zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nutzt seit dem 10.03.2011 ausschließlich privat das Netzwerk Facebook unter der E-Mail-Adresse [REDACTED]

Die Beklagte ist Betreiberin dieses Netzwerks, welches bis zum 27.10.2021 als "Facebook Ireland Ltd." firmierte.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte - im Grundsatz - kein Geld. Der Klagepartei wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf ihren Interessen basiert, welche die Algorithmen der Beklagten aus den Tätigkeiten der Klagepartei in Facebook sowie den sozialen Kontakten, die sie in Facebook pflegt, extrahieren können.

Seit 2019 können Nutzer der Anzeige personalisierter Werbung, die auf den ausgewerteten Daten beruht, widersprechen.

Seit Dezember 2023 führt die Beklagte ein Abo-Modell: Wenn ein Nutzer das werbefreie Abonnement abgeschlossen hat, nimmt sie keine Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung vor.

Um ein Konto auf Facebook zu nutzen und zu registrieren, muss ein zukünftiger Nutzer den Nutzungsbedingungen von Facebook unter Verweis auf die „Datenschutzrichtlinie“ der Beklagten zustimmen (Anlage B2), die im Rahmen der Registrierung durch einen Link einsehbar sind.

Die Beklagte räumt sich in ihrer „Datenschutzrichtlinie das Recht ein, das Verhalten ihrer Nutzer nicht nur bei Nutzung von deren Produkten zu analysieren, sondern auch im übrigen Internet und auf einer Vielzahl von mobilen Apps.

Hierfür hat die Beklagte verschiedene sogenannte “Meta Business Tools” entwickelt, die Drittunternehmen (Webseitenbetreibern und App-Entwicklern) Werbeeinnahmen verschaffen können und aus diesem Grund von diesen auf ihren Webseiten und in ihren Apps eingebunden werden.

So können diese Drittunternehmen, die die streitgegenständlichen Business Tools auf ihrer Webseite oder in ihrer App integriert haben, sich dazu entscheiden, Kundendaten mit der Beklagten zu teilen. Kundendaten beinhalten „event data“, d.h. Daten zur Aktivität auf der Webseite oder der App des Drittunternehmens, abhängig davon, welches der streitgegenständlichen Business Tools das Drittunternehmen integriert hat. Ferner sind die Informationen enthalten, die Drittunternehmen entschieden haben mit der Beklagten zu teilen, um bessere und interaktiver Inhalte und Werbeanzeigen zu erstellen und ein Publikum für Werbekampagnen aufzubauen.

Dabei ist der Nutzer jeweils individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewegt oder eine App benutzt, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Beklagten eingeloggt ist oder deren Apps installiert hat. Diese Erkennung erfolgt durch sogenanntes “Digital Fingerprinting”, durch welches ein Nutzer langfristig online nachverfolgbar ist. Klicks und Texteingaben auf solchen Dritt-Webseiten und -Apps sind für die Beklagte nachverfolgbar. Die Beklagte weiß, welche Seiten- und Unterseiten wann besucht wurden, was dort angeklickt, gesucht oder gekauft wurde. Die angefallenen Daten speichert die Beklagte und räumt sich das Recht ein, die gesammelten Daten an Dritte weiterzugeben.

Der Kläger behauptet, eine Auskunftserteilung zu den bei der Beklagten erhobenen Daten über den Kläger sei durch das vorgerichtliche Schreiben der Beklagten (Anlage B8) nicht erteilt. Die Beklagte informiere ihre Nutzer zum Umfang der gespeicherten Informationen auch auf Nachfrage gem. Art. 15 DSGVO nicht hinreichend darüber, welche Daten gespeichert sind. Die entsprechenden Self-Service-Tools der Beklagten offenbarten nur einen Bruchteil der tatsächlich erhobenen Daten, insbesondere nicht jener, die Gegenstand des Klageantrages seien.

Eine wirksame Einwilligung in die von der Beklagten vorgenommene tatsächliche Datenverarbeitung - und nicht nur jene zur Bereitstellung personalisierter Werbung – läge nicht vor.

Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch, der in Höhe von 1.500,00 Euro unabhängig vom konkreten Umfang der gesammelten Daten bestünde, stelle lediglich den absoluten Mindestanspruch dar.

Der Kläger beantragt,

1.

Die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse „a.craemer@gmx.de“ der Klagepartei verknüpft wurden,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID

- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs d
- er Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden.

Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2.

Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2023, zu zahlen.

4.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Drittunternehmen erheben und übermitteln die Daten an die Beklagte und seien folglich die maßgeblichen Verantwortlichen nach der DSGVO.

Sie stütze sich für die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sie biete ihren Nutzern (und mithin auch dem Kläger), verschiedene Einstellungen an, um zu kontrollieren und nachzuvollziehen, wie deren personenbezogenen Daten für die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung verwendet werden. Dabei besteht – insoweit unstreitig – die Möglichkeit, ausdrücklich in die Verarbeitung von Daten von

Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung einzuwilligen. Sie nähme daher im hier zu entscheidenden Fall keine Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung vor, da der Kläger – insoweit unstrittig – nicht ausdrücklich gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

Soweit der Kläger andere Verarbeitungszwecke außerhalb der Verarbeitung von Business Tools-Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung angreifen wolle, die in Bezug zu den Daten des Klägers stehen, die sie über die streitgegenständlichen Business Tools erhalten haben solle, sei der Klagevortrag nicht hinreichend substantiiert.

Aufzeichnungen zum Erhalt des außergerichtlichen Aufforderungsschreibens seien bei ihr nicht vorhanden.

Sie habe als Antwort auf das in der Klageschrift geltend gemachte Auskunftsverlangen, an den Kläger ein außergerichtliches Schreiben (Anlage B8) übermittelt, in dem ihre Rolle bei der Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung erläutert worden sei und hierin auf die einschlägigen Self-Service-Tools, mit denen die Klageseite die ersuchten Daten finden könne, verwiesen.

Ergänzend wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Köln ist international, sachlich und örtlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ergibt sich aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 (i.V.m. Art. 82 Abs. 6) DSGVO. Gem. Art. 79 Abs. 2 S. 1 DSGVO sind für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat.

Die Beklagte ist Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeitende im Sinne der DSGVO. Gemäß Art. 4 Nr. 7, 8 DSGVO sind Verantwortliche natürliche oder juristische

Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden. Auftragverarbeitende sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten. Die Beklagte hat vorliegend als Betreiberin der Plattform allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entscheiden, sodass sie insoweit als Verantwortliche im Sinne der DSGVO anzusehen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018 – C-210/16 –, Rn. 30, juris).

Der beklagtenseits vertretenen Ansicht, wonach Drittunternehmen die Daten erheben und an Meta übermitteln und mithin diese Drittunternehmen die maßgeblichen Verantwortlichen seien, ist nicht zu folgen: Denn es führt zu keinem anderen Ergebnis, dass die Drittunternehmen – auch – maßgebliche Pflichten gegenüber den Besuchern ihrer Website und/oder App haben und insofern die maßgeblich Verantwortlichen für die Installation und Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools, die Offenlegung von Informationen gegenüber den Besuchern ihrer Website oder Apps in Bezug auf die Nutzung der Meta Business Tools und die Erhebung und Übermittlung der Daten die Beklagte durch Tools wie die streitgegenständlichen Business Tools sind. Hieraus ergeben sich allenfalls weitere datenschutzrechtliche Ansprüche der Nutzer der jeweiligen Seiten gegen die jeweiligen Betreiber. Maßgeblich ist jedoch, dass die erhobenen Daten letztlich nicht bei den Drittunternehmern zur dortigen Verarbeitung und Nutzung verbleiben, sondern vielmehr zweckgerichtet mit der Beklagten geteilt werden.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG, da der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort an seinem Wohnsitz in Leverkusen hat.

II. Die Klage ist begründet.

1.

Dem Kläger stehen **Auskunftsansprüche** gegen die Beklagte gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO im tenorierten Umfang zu.

a) Bei sämtlichen Datums-Angaben, die vom Klageantrag unter Ziff. 1 umfasst sind, handelt es sich um vom sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift erfasste personenbezogene Daten. Hierzu wird auf die überzeugende Begründung des LG Leipzig mit Urteil vom 15.08.2025 – 5 O 1939/24 (GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 36,

beck-online) sowie auf die dort in Bezug genommene Rechtsprechung wie folgt verwiesen:

"Bei den im Klageantrag zu 1) genannten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten der Klägerin. Hierunter fallen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Unzweifelhaft sind danach die E-Mail der Klägerin, deren Telefonnummer, ihr Vor- und Nachname, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und der Ort, an dem sie sich befindet, personenbezogene Daten. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients um ein personenbezogenes Datum.

Ferner handelt es sich auch bei der internen Klick-ID der Meta Ltd, sowie der internen Browser-ID der Meta Ltd. um personenbezogene Daten. Mit diesen Daten können die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten I.-Konto zugeordnet werden, in diesem Fall dem Konto der Klägerin.

Auch die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von der Klägerin angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion der Klägerin auf der jeweiligen Webseite dokumentieren sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen der Klägerin zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diese beinhalten. So kann dadurch ermittelt werden, welche Webseiten die Klägerin besuchte, wann dies geschah, von welcher Webseite sie dort hingelangte, sowie welche Aktionen sie dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob sie bestimmte Artikel gekauft hat.

Aus den gleichen Gründen handelt es sich schließlich bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den von der Klägerin in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events“ genannten

Daten, die die Interaktionen der Klägerin in der jeweiligen App dokumentieren um personenbezogene Daten.

Die Daten zum User-Agent des Clients, welche ausweislich des klägerischen Vortrags, welchem die Beklagte nicht entgegengetreten ist, die für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen, stellen somit ebenfalls personenbezogene Daten dar.

Schließlich sind auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_id sowie die externe ID anderer Werbetreibender personenbezogene Daten. Denn als „ID“ stellen sie Identitätsdokumente bzw. Kennungen der Klägerin dar bezüglich ihrer Aktionen/Kontakte im Internet als potenzieller Kunde („Lead“), als Abonnent und hinsichtlich Installationen [...] sowie die Kennung der Klägerin bei anderen Werbetreibenden.“

- b) Die Beklagte ist Verantwortliche i.S.d. DSGVO (s.o.) und verarbeitet personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO in der im Tatbestand genannten Form: Die Beklagte erhebt personenbezogene Daten der Nutzer, sobald diese Websites oder Apps mit den Business Tools aufrufen bzw. wenn sie auf diese Websites Interaktionen durchführen. Sodann verknüpft die Beklagte die gewonnenen Daten mit dem Nutzerkonto der Klägerseite. (EuGH, Urt. v. 04.07.2023, Az. C-252/21, GRUR 2023, 1131, Rn. 71).

Gem. § 138 Abs. 3 und 4 ZPO ist der vollständige klägerische Vortrag zum Vorgehen der Beklagten in Bezug auf die Datenerhebung- und Verarbeitung – insbesondere zur Funktionsweise der Business Tools, der Übertragung der personenbezogenen Daten und der Erstellung von Nutzerprofilen – dem Urteil als unstreitig zugrunde zu legen. Die Beklagte ist dem klägerischen Vortrag in nicht erheblicher Weise entgegengetreten. Der Vortrag der Beklagtenseite erschöpft sich im Wesentlichen darin, dass sie mangels Einwilligung des Klägers keine Datenverarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung vornehme.

Entgegen der Meinung der Beklagten hat die Klägerseite ausreichend dargelegt, dass die Beklagte ihre Daten in den streitgegenständlichen Business Tools verarbeitet. Die Klagepartei muss im Rahmen der Festlegung des streitgegenständlichen Sachverhalts nicht den konkreten Zweck der Datenverarbeitung, die sie angreifen will, benennen. Die DSGVO nimmt lediglich auf der Seite der Rechtfertigung, insbesondere in Art. 6 und 9 DSGVO, eine

Differenzierung nach dem Zweck der Datenverarbeitung vor. Demnach ist es allein die Aufgabe der Beklagten, im Rahmen der Darlegung eines Rechtfertigungsgrunds den von ihr verfolgten Zweck näher zu spezifizieren.

- c) Der Auskunftsanspruch wurde bislang weder außergerichtlich noch gerichtlich durch die Beklagte i.S.v. § 362 Abs. 1 BGB erfüllt.

Die Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO i.V.m. § 362 Abs. 1 BGB hat nach der Rspr. des BGH die folgenden Voraussetzungen:

"Erfüllt iSd § 362 I BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (vgl. BGH NJW 2021, 765 = GRUR 2021, 110 Rn. 43 mwN).

Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberichtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (vgl. BGH Urt. v. 6.3.1952 – IV ZR 45/50 und IV ZR 16/51, BeckRS 1952, 103508 Rn. 28 f.; Staudinger/Bittner/Kolbe, BGB, Neubearb. 2019, § 260 Rn. 36 und § 259 Rn. 32)."

(BGH, Urt. v. 15.06.2021, Az. VI ZR 576/19, NJW 2021, 2726 Rn. 19, 20)

Im hier zu entscheidenden Fall argumentiert die Beklagte, sie habe dem Auskunftsverlangen des Klägers aus der Klageschrift bereits mit dem Schriftsatz in Anlage B8 ausreichend geantwortet.

In dem Schreiben in Anl. B8 vorgelegtem Schreiben legt die Beklagte das Auskunftsverlangen des Klägers aus, bevor sie auf die ihrer Ansicht nach begehrte Auskunft inhaltlich antwortet. Sie führt u.a. wie folgt aus:

"Meta versteht das Auskunftsverlangen Ihrer Mandantschaft wie folgt:

- Begehren 1: Welche personenbezogenen Daten hat Meta seit dem 25. Mai 2018 über die streitgegenständlichen Business Tools im Rahmen der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung verarbeitet.“

Hierbei interpretiert die Beklagte das Auskunftsverlangen im Allgemeinen und spezifisch unter Begehren Ziff. 1 – wie später auch prozessual – dergestalt, dass es dem Kläger allein um die Beantwortung der Frage ginge, welche personenbezogenen Daten die Beklagte über die streitgegenständlichen Business Tools im Rahmen der Datenverarbeitung zur Bereitstellung von personalisierter Werbung verarbeite. Eine Beschränkung auf die Bereitstellung zu Werbezwecken hat der Kläger in seinem Auskunftsverlangen jedoch zu keiner Zeit vorgenommen. Auf diese "Fehlinterpretation" ist die Beklagte im hiesigen Verfahren (vgl. Protokoll vom 26.09.2025, Bl. 2244 d.A.) - wie auch in anderen Verfahren - hingewiesen worden. Insofern war es sowohl für die Beklagte selbst als auch für einen objektiven Dritten erkennbar, dass sich ihr Erklärungswille bei der Beantwortung der Auskunftsfrage auf eine vollkommen andere Fragestellung bezog. Die abweichende Auslegung der Fragestellung ist dabei nicht unwesentlich, denn sie führt gerade dazu, dass die Beklagte das streitgegenständliche Verhalten bei der Beantwortung des Auskunftsersuchens vollständig ausspart.

Auch im Übrigen geht die Beklagte in diesen Schreiben nicht auf das konkrete Auskunftsbegehren ein, sondern verweist im Wesentlichen auf ihre Datenschutzrichtlinie und die von ihr bereitgestellten Self-Service-Tools, dies jeweils mit der von ihr unzulässigerweise vorgenommenen Einschränkung der Datenverarbeitung zu einem bestimmten Verarbeitungszweck (Bereitstellung personalisierter Werbung).

2.

Der Antrag des Klägers, die Beklagte zur zukünftigen **Lösung** bzw. nach Wahl der Beklagten zur Anonymisierung sämtlicher im streitgegenständlichen Zeitraum erhobenen Daten zu verpflichten, ist begründet. Gem. Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO i.V.m. § 259 ZPO kann die betroffene Person vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Lösung der Daten verlangen, wenn die personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig verarbeitet wurden.

a) Die in Antrag Ziff. 1 aufgeführten personenbezogenen Daten des Klägers wurden durch die Beklagte durch die Verwendung der Business Tools unrechtmäßig verarbeitet. Dies geschah ohne Einwilligung oder sonstige Rechtfertigung.

Insbesondere der Nutzungsvertrag zwischen den beiden Parteien gestattet die Verarbeitung der personenbezogenen Daten seit dem 25.05.2018 nicht. Die dem Urteil zugrunde zulegenden Datenverarbeitungsvorgänge sind nicht von einer Einwilligung der Klägerseite abgedeckt. Die Beklagte kann sich insbesondere nicht auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO berufen, da der Kläger eine entsprechende Einwilligung in den Profileinstellungen seines Accounts nicht erteilt hat. Soweit die Beklagte abermals die unzulässige Datenverarbeitung auf den Bereich einer solchen zur Bereitstellung personalisierter Werbung verengt (vgl. Seite 34 der Klageerwiderung), die sie hier mangels Einwilligung des Klägers nicht vorgenommen habe, greift ihre Rechtsverteidigung abermals (siehe oben) zu kurz.

Sonstige Rechtfertigungsgründe nach Art. 6 und 9 DSGVO hat die Beklagte nicht hinreichend vorgetragen. Sie sind auch im Übrigen nicht erkennbar.

b) Soweit es der Kläger für die Daten unter Antrag Ziff. 1 lit. b und c der Beklagten freistellt, ob diese eine Löschung oder Anonymisierung der Daten vornimmt, kann dahinstehen, ob sich dogmatisch ein selbstständiger Anspruch auf Anonymisierung von Daten überhaupt aus der DSGVO herleiten lässt.

Der klägerische Anspruch auf Löschung bzw. Anonymisierung ist des Weiteren nicht bereits durch die Zurverfügungstellung des Self-Service-Tools der Beklagten erfüllt. So mag es zwar zutreffen, dass der *Kläger in seinen Datenschutzeinstellungen zwar die Löschung durch Auswahl der Optionen „Frühere Aktivitäten Löschen“ bzw. „Künftige Aktivitäten trennen“ vornehmen kann. Hierdurch werden die Off-Site-Daten jedoch lediglich vom Account des Klägers getrennt, nicht hingegen gelöscht*“ (LG Stuttgart, Urt. v. 05.02.2025, Az. 27 O 190/23, GRUR-RS 2025, 920 Rn. 27).

Schließlich muss sich der Kläger auch nicht auf eine eigene Löschung seines Nutzerprofils verweisen lassen. Die Beklagte nimmt im Bereich der Social-Media-Plattformen eine überragende marktübergreifende Stellung ein, welche bereits das Bundeskartellamt i.S.v. § 19a GWB festgestellt hat (BKartA, Beschl. v. 02.05.2022, Az. B6-27/21). Gerade für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben handelt es sich bei den Netzwerken der Beklagten mittlerweile um für den durchschnittlichen Bürger

essenzielle Dienstleistungen (vgl. Erwägungsgründe Nr. 1, 3 zur VO 2022/2065), die faktisch nicht durch ein alternatives Netzwerk ersetzt werden können (zusammenfassend zu den Hintergründen siehe Mohr, EuZW 2019, 265 unter Bezugnahme auf die F.-Entscheidung des Bundeskartellamts vom 06.02.2019). Dem Kläger ist es deshalb nicht zuzumuten, dass er sämtliche Profile bei der Beklagten löscht und seine Nutzung beendet. Vielmehr muss ihm die Möglichkeit eröffnet bleiben, die Netzwerke der Beklagte zu nutzen, ohne dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung über die Business Tools stattfindet.

3.

Der Kläger hat einen Anspruch auf **Ersatz des immateriellen Schadens** in Höhe von 3.000 EUR gem. Art. 82 DSGVO.

- a) Der haftungsbegründende Tatbestand ist erfüllt. Auf der Seite der Beklagten liegt ein Verstoß gegen die Vorgabe der DSGVO vor (s.o.).
- b) Der Kläger hat einen immateriellen Schaden erlitten, den das Gericht in Ausübung eingeräumten Ermessens mit 3.000,00 Euro bemisst. Hierfür sind die folgenden Erwägungen maßgeblich:

Ein Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO kann jede materielle oder immaterielle Einbuße sein. Der bloße Verstoß gegen die DSGVO reicht zwar selbst noch nicht für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs aus (EuGH, Urt. v. 04.05.2023, Az. C-300/21, GRUR-RS 2023, 8972 Ls. 1), es gibt jedoch umgekehrt auch keine Erheblichkeitsschwelle, deren Überschreitung es festzustellen gilt (siehe nur EuGH, a.a.O., GRUR-RS 2023, 8972). Als Schäden sind insbesondere in der Rechtsprechung bereits anerkannt der Verlust von Kontrolle über personenbezogene Daten oder die Befürchtung der missbräuchlichen Verwendung der eigenen Daten (BGH, Urt. v. 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 30 u.a. mit Verweis auf den EuGH). Steht der Kontrollverlust fest, bedarf es darüber hinaus erst einmal nicht der Darlegung besonderer Ängste oder Befürchtungen der betroffenen Person, da diese Umstände lediglich zur Feststellung einer weiteren Schadensvertiefung herangezogen werden können (BGH, a.a.O., GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 31).

Nach dem der Klage zugrundeliegenden Tatbestand wurde „[Das] nahezu gesamte Online-Verhalten des Klägers dokumentiert und in Persönlichkeitsprofilen

ausgewertet. Damit ist auch der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung des Klägers tangiert. Gerade auch dieses sogenannte Profiling stellt einen überaus intensiven Eingriff dar. Nach Erwägungsgrund 60, 63 der DSGVO ist die betroffene Person insbesondere darauf hinzuweisen, dass Profiling stattfindet und welche Folgen das hat. Nach Erwägungsgrund 75 stellt insbesondere die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zwecke der Erstellung persönlicher Profile ein besonderes Risiko für einen Schaden dar. Hierin liegt in jedem Fall ein erheblicher Kontrollverlust sowie das Risiko einer weiteren missbräuchlichen Verwendung der Daten. Da die Verarbeitung personenbezogener Daten im hiesigen Fall besonders umfangreich ist – sie betrifft potenziell unbegrenzte Datenmengen und hat nahezu die vollständige Überwachung des Online-Verhaltens des Nutzers zur Folge – ist es nach der Feststellung des Europäischen Gerichtshofes bereits abstrakt möglich, dass beim Nutzer das Gefühl einer kontinuierlichen Überwachung verursacht wird (EuGH, a.a.O., GRUR 2023, 1131, Rn. 118).

Der Schaden ist kausal auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen, da diese den Kontrollverlust insbesondere durch den Einsatz der Business Tools verursacht hat.

Art und Umfang des Schadensersatzanspruchs richten sich nach den nationalen Vorschriften in §§ 249 ff. und § 287 BGB i.V.m. den europarechtlichen Vorgaben des haftungsbegründenden Tatbestands in Art. 82 DSGVO. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ermöglicht die DSGVO ausschließlich einen Schadensersatz zum Zwecke des Ausgleichs, nicht auch zur Genugtuung. Die Vorschrift verlangt nicht, dass der Grad der Schwere und die Vorsatzform des Verantwortlichen bei der Schadensbemessung berücksichtigt werden. Im Gegenzug gibt der EuGH den nationalen Gerichten jedoch vor, dass die Höhe des geschuldeten immateriellen Schadensersatzes „seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung“ (zum Ganzen EuGH, Urt. v. 20.06.2024, Az. C-182/22, C-189/22, NJW 2024, 2599), wobei Abschreckungs- und Strafzwecke der Vorschrift nicht zugänglich sind, sodass ein sog. Strafschadensersatz ausscheidet (EuGH, aaO.). Die Kammer folgt der Argumentation des Landgerichts Leipzig, wonach der EuGH hinreichend zum Ausdruck gebracht hat, dass an der deutschen Rechtsprechung, die bislang immateriellen Schadensersatz bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen grundsätzlich nur höchst ausnahmsweise und insgesamt lediglich in geringem Umfang zugesprochen hat, bei der Anwendung der DSGVO nicht festgehalten werden darf und sich „Sich-Einfügen“ in die bisherige nationale Rechtsprechungspraxis geradezu im Widerspruch zur

europearechtsautonomen Auslegung des Schadensersatzanspruchs gem. Art. 82 DSGVO stünde (hierzu ausführlich LG Leipzig, Urteil v. 15.8.2025 – 5 O 1939/24, GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 36, beck-online).

Zudem führt der EuGH aus, dass der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO neben den Sanktionen des Art. 83 DSGVO ebenfalls geeignet sein muss, die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO sicherzustellen (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 1561 Rn. 62).

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist nach § 287 ZPO zu schätzen: Anknüpfungspunkte für die Bemessung eines immateriellen Schadensersatzanspruchs muss hier zunächst ganz entscheidend der auf der Klägerseite eingetretene Verlust der Daten sein. Zudem sind vor allem der Umfang der gesammelten Daten und die Dauer des Verstoßes zw. der Verletzungshandlung zu berücksichtigen. Für das Ausmaß und den Umfang der betroffenen Daten wird auf die Grundrechtssensibilität der betroffenen Daten hingewiesen. Hinzutritt, dass es aufgrund des bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung bestehenden Schweigens der Beklagten zur streitgegenständlichen Datenverarbeitung aussichtlos erscheint, dass der Kläger konkrete Kenntnis davon erhält, ob er die Kontrolle der Daten durch Löschung o.ä. wiedererlangen könnte. Zudem ist über die Geständnisfiktion hinaus rein tatsächlich nicht feststellbar, ob und in welchem Umfang die Daten bereits an Dritte weitergegeben wurden und eine Datensicherung auch aus diesem Grund ausgeschlossen ist.

Obwohl der BGH in seiner Rechtsprechung (BGH, a.a.O., GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 31) ausführt, dass die entwickelten besonderen Befürchtungen und Ängste der betroffenen Person als Grundlage für das Gericht dienen, wie groß der eingetretene Schaden ist, bedurfte es im hiesigen Fall keiner Anhörung des Klägers, da sich der Kläger jedenfalls auf die sich aus der o.g. Reichweite des Schadens ergebende Mindestbeeinträchtigung für den Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO im konkreten Fall berufen kann. Mit dem EuGH (zuletzt Urt. v. 04.10.2024, a.a.O., NJW 2025, 207 Rn. 62) hat die potenziell unbegrenzte Datenverarbeitung der Beklagten zur Folge, dass bei den Betroffenen ein Gefühl der kontinuierlichen Überwachung des Privatlebens eintreten kann. Ausgehend von einem Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO, der sich den o.g. Verletzungshandlungen ausgesetzt sieht, ist es dem Gericht möglich, den hieraus erwachsenden Grad der individuellen Betroffenheit zu schätzen.

Bei einer Anhörung des Klägers wäre nach Überzeugung des Gerichts gerade kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten gewesen, der über die Mitteilung des im Allgemeinen eher diffusen Gefühls des Datenverlusts und der Verunsicherung hinausgeht. Grund hierfür ist, dass es gerade das Problem der klägerischen Partei und auch des Gerichts ist, festzustellen, was konkret die Beklagte mit den Daten vorhat bzw. was sie bereits jetzt unternimmt. Da dies bis zuletzt nicht bekannt wird, kann sich die Erwartung oder Befürchtung des Klägers nicht auf ein bestimmtes Verhalten konkretisieren. Dies kann und darf ihm nicht zum Nachteil gereichen. (hierzu ausführlich LG Leipzig Endurteil v. 15.8.2025 – 5 O 1939/24, GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 36, beck-online).

Die Mindestbeeinträchtigung ist ohne das Hinzutreten weiterer Umstände bereits besonders schwerwiegend und hebt sich maßgeblich von den sog. Scraping-Fällen ab, in denen ein Mindestschaden i.H.v. 100 EUR für den bloßen Kontrollverlust für angemessen erachtet wird. Anders als in den Scraping-Fällen ist die Quantität und Qualität der streitgegenständlichen Daten um ein Vielfaches größer, sodass der Mindestschaden weitaus höher einzustufen ist. Die Datenverarbeitung durch die Beklagte stellt nach der Rechtsprechung des EuGHs per se einen schweren Eingriff in die durch Art. 7 und 8 GrCh gewährleisteten Rechte auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten dar (EuGH, a.a.O., NJW 2025, 207 Rn. 63), der nicht gerechtfertigt ist. Die Verletzung dieser Grundrechte wird auch durch den Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO als erhebliche Beeinträchtigung im o.g. Sinne wahrgenommen. Der aufgeklärte und verständige Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO wird sich der Bedeutung und Tragweite der über ihn gesammelten Daten bewusst, denn er kennt die Relevanz von personenbezogenen Daten innerhalb einer digitalisierten Gesellschaft und Wirtschaft (s.o. zur Wahrnehmung der Gesellschaft hinsichtlich der Werthaltigkeit von Daten). Der Kontrollverlust über nahezu sämtliche Daten seiner Online-Nutzungsaktivitäten bedeutet für ihn eine dauerhafte und nicht ohne Weiteres zu beseitigende negative Beeinflussung, die sich nach außen hin in unterschiedlichen Sorgen und Ängsten manifestiert. In jedem Falle setzt sich der Nutzer gezwungener Maßen mit dem Verlust der personenbezogenen Daten auseinander und wird hierdurch in Bezug auf sein weiteres Verhalten bei der Nutzung des Internets dauerhaft beeinflusst (vgl. LG Leipzig Endurteil v. 15.8.2025 – 5 O 1939/24, GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 36, beck-online).

Das Gericht erachtet anhand der obigen Ausführungen in der Gesamtschau einen Betrag in Höhe von 3.000 EUR für einen angemessenen Schadensersatz. Zum Vergleich hat das OLG Dresden in einer Entscheidung wegen Ausspähung durch Einschaltung eines Detektivbüros einen Schadensersatzanspruch i.H.v 5.000 EUR für angemessen erachtet (OLG Dresden, Urt. v. 30.11.2021, Az. 4 U 1158/21, NZG 2022, 335, hierzu auch LG Leipzig, aaO.). Die Reichweite der im hiesigen Verfahren betroffenen Daten geht über das Maß in dem Verfahren vor dem OLG Dresden hinaus, da nach dem als zugestanden anzusehenden klägerischen Vortrag dessen gesamtes im digitalen Bereich stattfindendes Privatleben dauerhaft und nicht nur auf einzelne Aspekte begrenzt aufgezeichnet wurde und immer noch wird. Seit dem Inkrafttreten der DSGVO handelt es sich bei dem als zugestanden anzusehenden Vorgehen der Beklagten um einen solch weitgehenden Verstoß, der den Rahmen der bisher bekannten Fälle bei weitem überschreitet, sodass der Mindestbetrag ohne Darlegung einer besonderen individuellen Betroffenheit mit dem des OLG Dresden in dem o.g. Verfahren gleichgesetzt werden kann.

Nicht anspruchsmindernd im Sinne eines widersprüchlichen Verhaltens wirkt sich aus, dass der Kläger die Nutzung der Dienste der Beklagten auch nach Kenntnisserlangung über die Datenverarbeitung weiter in Anspruch nimmt. Aufgrund der überragenden marktübergreifenden Stellung der Beklagten auf Social-Media-Plattformen ist es dem Nutzer, auch wenn er Kenntnis von den Datenschutzverletzungen der Beklagten erlangt, ist es ihm deshalb nicht zuzumuten, dass er sämtliche Profile bei der Beklagten löscht und seine Nutzung beendet. Vielmehr muss die Beklagte gewährleisten, dass der Kläger ihre Netzwerke DSGVO-konform (auch in Zukunft) nutzen kann.

Der Kläger hat des Weiteren einen Anspruch auf Verzugszinsen aus der Schadensersatzforderung gem. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Eine – verzugsbegründende - vorgerichtliche Zahlungsaufforderung liegt mit Schreiben vom 20.11.2023 (Anlage K3) vor, weshalb sich die Beklagte mit Fristsetzung bis zum 11.12.2023 in Verzug befand, sodass Zinsen wie beantragt ab dem 19.12.2023 zuzusprechen waren. Den Erhalt des vorgerichtlichen Schreibens hat die Beklagte nicht hinreichend bestritten. Sie hat lediglich angegeben, keine Aufzeichnungen über den Erhalt dieses Schreibens zu haben. Soweit dies allenfalls – wenn überhaupt – als ein Bestreiten mit Nichtwissen zu werten ist, wäre ein solches unzulässig, da sich der nämliche Vorgang im Wahrnehmungsbereich der Beklagten befindet.

4.

Der Kläger kann von der Beklagten Freistellung seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 EUR verlangen, Art. 82 Abs. 1 DS-GVO, §§ 249 Abs. 1, 257 S. 1 BGB.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

IV. Der **Streitwert** wird auf 6.000 EUR festgesetzt und setzt sich wie folgt zusammen:

Antrag zu 1.: 2.000 EUR

Antrag zu 2.: 1.000 EUR

Antrag zu 3.: 3.000 EUR

Dr. [REDACTED]